



Johannes Kepler Universität Linz

Altenberger Str. 69

A-4040 Linz

STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

175

(gültig ab WS 97/98)

Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 8. Juni 1995 über den Studienplan der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik und Änderungsbeschlüsse der Studienkommission Wirtschaftsinformatik vom 13. Juni 1996 und vom 13. März 1997.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienordnung Wirtschaftsinformatik), BGBl. Nr. 176/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 864/1994, vom 9. November 1994, wird beschlossen:

§ 1

Studienabschnitte und Studiendauer

- (1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern, und ist an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz eingerichtet.
- (2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Wirtschaftsinformatik darstellen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Wirtschaftsinformatiker sichergestellt wird.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 2

**Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt
(mit Bildungszielen)**

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2 zu belegen.
- (2) Während des ersten Studienabschnitts sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu belegen:

<i>Name des Faches</i>	<i>Anzahl der Wochenstunden</i>
------------------------	---------------------------------

1. Mathematik und Statistik 9

Die Vermittlung der Grundlagen mathematisch-logischer Denkweise. Die Vermittlung der Kenntnisse über die mathematischen und statistischen Verfahren, die für die Bearbeitung spezifischer Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik und für das Verständnis aller aufbauenden Fächer erforderlich sind.

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6

Die Vermittlung von Kenntnissen, um gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und zu verstehen. Die Beherrschung der mikroökonomischen und makroökonomischen Terminologie, um Struktur und Abläufe in der Volkswirtschaft analysieren zu können. Die Vermittlung von Kenntnissen, um die wesentlichen Wirtschaftsgruppen in ihrer wirtschaftlichen Verflechtung und Wirkung auf das Ganze einer Volkswirtschaft untersuchen zu können.

- 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre** 12
- Die Vermittlung von Kenntnissen, die erforderlich sind, um die Strukturen und die Leistungserstellungsprozesse einzelner Wirtschaftseinheiten aus primär einzelwirtschaftlicher Sicht zu verstehen. Die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit welchen die Struktur- und die Ablauforganisation in Betrieben gestaltet werden kann. Überblick über die wichtigsten Funktionalbereiche in Betriebswirtschaften.
- 4. Grundzüge der Informatik** 16
- Die Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Funktionsweise und Struktur von informationsverarbeitenden Systemen (Hard- und Software) verstehen zu können. Die Vermittlung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, um einfache Aufgaben der Informatik und Anwendungssoftware implementieren zu können.
- 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik** 10
- Die Vermittlung der Kenntnisse, welche die Einordnung der Lehrinhalte der verschiedenen Wirtschaftsinformatik-Fächer des 2. Studienabschnittes in die Wirtschaftsinformatik als Integrationsdisziplin ermöglichen. Vermittlung der Grundlagen der Datenmodellierung.
- 6. System- und Modelltheorie** 6
- Vermittlung der Grundlagen für wissenschaftliches Denken und Arbeiten. Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Funktionsweise von Systemen und Regelkreisen verstehen und die Möglichkeiten und Grenzen der Modellbildung beurteilen zu können.
- 7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts** 5
- Die Vermittlung der Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Wirtschaftsinformatiker in der Praxis arbeiten muß.
- 8. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:** 6
- a) *eine Fremdsprache*
Die Vermittlung und Vertiefung von kommunikativen und fachspezifischen fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie Verhaltenstraining in der Fremdsprache.
- b) *Grundzüge und Methoden der Soziologie*
Vermittlung einer Grundlage soziologischen Denkens und Handelns, um auf einer möglichst breit angelegten Basis die später (im 2. Studienabschnitt) zu erarbeitenden spezifischen gesellschaftlichen Problemstellungen des Entwicklungs- und Anwendungsbereiches moderner Technologien (insbesondere Computertechnologien) erschließen zu können.
- 9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften** 2
- Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Studienwahl beurteilbar zu machen und die Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

- (3) Für die gem. Abs. 2 Ziffern 1 bis 9 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

1. Mathematik und Statistik

- a) Vorlesung Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 4 Stunden
- b) Übung zu den Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
- c) Vorlesung Statistik für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
- d) Übung zu der Vorlesung Statistik für Wirtschaftsinformatiker 1 Stunde

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

- a1) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) 2 Stunden
- b1) Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) 2 Stunden
o d e r
- a2) Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie) 2 Stunden
- b2) Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie) 2 Stunden
- c) Proseminar Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 Stunden

3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

- a) Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre 6 Stunden
- b) Proseminare zu den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre 6 Stunden

4. Grundzüge der Informatik

- a) Vorlesung Einführung in die Informatik 2 Stunden
- b) Vorlesung Einführung in das Programmieren 2 Stunden
- c) Übung zur Vorlesung Einführung in das Programmieren 2 Stunden
- d) Programmierpraktikum 2 Stunden
- e) Vorlesung Betriebssysteme 2 Stunden
- f) Vorlesung Algorithmen 3 Stunden
- g) Übung zur Vorlesung Algorithmen 3 Stunden

5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

- a) Vorlesung Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung 4 Stunden
- b) Übung zur Vorlesung Informationssysteme in
Wirtschaft und Verwaltung 2 Stunden
- c) Vorlesung Datenmodellierung 2 Stunden
- d) Übung zur Vorlesung Datenmodellierung 2 Stunden

6. System- und Modelltheorie

- a) Vorlesung mit Übung Logik für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
- b) Vorlesung mit Übung Wissenschafts- und
Modelltheorie für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
- c) Vorlesung mit Übung Systemtheorie
für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden

7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

- a) Vorlesungen mit Übung Recht für Wirtschaftsinformatiker 5 Stunden

8a. Fremdsprache

- a1) Kommunikationstraining Englisch für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
 b1) Übung Fachsprache Englisch..... 2 Stunden
 c1) Übung Fallstudien Englisch..... 2 Stunden
 o d e r
 a2) Kommunikationstraining Französisch für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
 b2) Übung Fachsprache Französisch 2 Stunden
 c2) Übung Fallstudien Französisch..... 2 Stunden
 o d e r
 a3) Übung Spanisch I..... 4 Stunden
 b3) Übung Spanisch II 2 Stunden
 o d e r
 a4) Übung Russisch I..... 4 Stunden
 b4) Übung Russisch II..... 2 Stunden
 o d e r
 a5) Übung Italienisch I..... 4 Stunden
 b5) Übung Italienisch II 2 Stunden

8b. Grundzüge und Methoden der Soziologie

- a) Vorlesung Allgemeine Soziologie und empirische Sozialforschung I..... 2 Stunden
 b) Vorlesung Allgemeine Soziologie und empirische Sozialforschung II..... 2 Stunden
 c) Proseminar aus empirischer Sozialforschung 2 Stunden

9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- Orientierungslehrveranstaltung..... 2 Stunden

(4) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gelten die Lehrveranstaltungen Kommunikationstraining Englisch für Wirtschaftsinformatiker bzw. Kommunikationstraining Französisch für Wirtschaftsinformatiker gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 8a. lit. a1 bzw. gem. lit. a2. Diese Lehrveranstaltungen sind mit immanentem Prüfungscharakter (Scheinplicht).

(5) Die Studieneingangsphase setzt sich aus den folgenden Lehrveranstaltungen aus Absatz (3) zusammen:

- Vorlesung Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung..... 4 Stunden
 Vorlesung Einführung in die Informatik 2 Stunden
 Vorlesung Betriebswirtschaftslehre 2 Stunden

§ 3

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.
- (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den für das Prüfungsfach gem. § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter sowie die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 9 voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfange des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.

§ 4

Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.
- (2) Diplomprüfungsfächer sind:
 1. Mathematik und Statistik
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 4. Grundzüge der Informatik
 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
- (3) Vorprüfungsfächer sind:
 1. System- und Modelltheorie
 2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - a) die gewählte Fremdsprache
 - b) Grundzüge und Methoden der Soziologie
- (4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 4 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 5 sowie § 4 Absatz 3 Ziffer 3b sind schriftlich abzuhalten, die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 sowie § 4 Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 3a sind mündlich abzuhalten.
- (5) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG anzuwenden.

§ 5
Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt
(mit Bildungszielen)

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 67 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2 zu belegen.
- (2) Während des zweiten Studienabschnitts sind in den beiden Pflicht- und Wahlfächern zu belegen:

<i>Name des Faches</i>	<i>Anzahl der Wochenstunden</i>
------------------------	---------------------------------

1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker	10
---	-----------

Betriebswirtschaftslehre:

Die Vertiefung der Kenntnisse in den betrieblichen Funktionalbereichen und ihr Zusammenwirken. Die Vermittlung von Kenntnissen über spezielle betriebswirtschaftliche Problemstellungen in den einzelnen Wirtschaftseinheiten je nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Wirtschaftszweigen und -sektoren, soweit sie aus der Sicht der Wirtschaftsinformatik bedeutsam sind.

Volkswirtschaftslehre:

Darstellung und Analyse wichtiger Modelle ökonomischen Verhaltens und Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse auf aktuelle Problemstellungen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Natur.

2. Informationsmanagement	6
--	----------

Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um ausgehend von den Zielen der Organisation die Informationsinfrastruktur ganzheitlich planen, überwachen und steuern zu können.

3. Software Engineering	8
--------------------------------------	----------

Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um große Software-Systeme unter Ausnutzung moderner technologischer Möglichkeiten konstruieren, realisieren und warten zu können.

4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten	6
--	----------

Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um technikunterstützte Anwendungssysteme planen und realisieren zu können.

5. Data Engineering und Wissensverarbeitung.....	8
---	----------

Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Datenbanksysteme und wissensbasierte Systeme entwickeln, implementieren, benutzen und warten zu können.

6. **eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:** 12
- besondere Informatik,
 - besondere Wirtschaftsinformatik,
(zB Operation Research, Ökonometrie,
oder Angewandte Statistik)
 - besondere Betriebswirtschaftslehre,
 - besondere Volkswirtschaftslehre,
einschließlich Volkswirtschaftspolitik,
 - Finanzwissenschaften,
 - Geo- und Umweltinformatik

7. **Anwendungen der Wirtschaftsinformatik**..... 6

Die Vermittlung der Fähigkeit, informationsverarbeitende Systeme in ihrer Gesamtheit zu beurteilen und zu gestalten, sowie eine Reflexion des Theorie/Praxisverständnisses der Wirtschaftsinformatik.

8. **Kommunikationssysteme** 7

Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Kommunikationssysteme zu konzipieren, benutzen und warten zu können.

9. **Techniksoziologie und Technikpsychologie** 4

Die Vermittlung der sozial relevanten Erkenntnisse über die Entwicklung und Einführung moderner Techniken, insbesondere der Computertechnologie, die Bedeutung für den Einzelnen, die Gruppe sowie die Gesellschaft, um diese Kenntnisse und Wissensbestände bei der Gestaltung der Informationsinfrastruktur berücksichtigen zu können.

- (3) Für die gem. Abs. 2 Ziffern 1 bis 9 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind zu belegen:

1.a Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker

- a) Vorlesung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 4 Stunden
- b) Seminar zur Vorlesung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre..... 2 Stunden
- c) Projektstudium Allgemeine Betriebswirtschaftslehre..... 4 Stunden

1.b Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker

- a) Vorlesung Volkswirtschaftstheorie od. Volkswirtschaftspolitik..... 6 Stunden
- b) Proseminar Volkswirtschaftstheorie od. Volkswirtschaftspolitik 2 Stunden
- c) Seminar Volkswirtschaftstheorie od. Volkswirtschaftspolitik 2 Stunden

2. Informationsmanagement

- a) Vorlesung Informationsmanagement 2 Stunden
- b) Übung zur Vorlesung Informationsmanagement 2 Stunden
- c) Seminar Ausgewählte Gebiete des Informationsmanagement..... 2 Stunden

3. Software Engineering

- a) Vorlesung Grundlagen des Software Engineering 2 Stunden
- b) Übung aus Software Engineering 2 Stunden
- c) Praktikum aus Software Engineering 4 Stunden

4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten

- a) Vorlesung Management von Informatikprojekten 2 Stunden
- b) Übung zur Vorlesung Management von Informatikprojekten 2 Stunden
- c1) Seminar Ausgewählte Gebiete des Information Engineering 2 Stunden
o d e r
- c2) Seminar Ausgewählte Kapitel des Software Engineering 2 Stunden

5. Data Engineering und Wissensverarbeitung

- a) Vorlesung Datenbanksysteme und Wissensbasierte Systeme 2 Stunden
- b) Praktikum Datenbanksysteme oder Wissensbasierte Systeme 4 Stunden
- c1) Seminar Ausgewählte Kapitel aus Datenbanksysteme oder
Wissensbasierte Systeme 2 Stunden
o d e r
- c2) Übung zur Vorlesung Datenbanksysteme und Wissensbasierte
Systeme..... 2 Stunden

6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten..... 12 Stunden

- 6.a Besondere Informatik
- 6.b Besondere Wirtschaftsinformatik
- 6.c Besondere Betriebswirtschaftslehre (soweit nicht unter
1.a. gewählt)
- 6.d Besondere Volkswirtschaftslehre einschließlich
Volkswirtschaftspolitik
- 6.e Finanzwissenschaften
- 6.f Geo- und Umweltinformatik

4 Stunden Vorlesungen

4 Stunden Übungen/Praktika

2 Stunden Seminar

2 Stunden je nach Anforderung des gewählten Faches

Vorlesung, Übung, Praktikum oder Seminar

Die Studienkommission Wirtschaftsinformatik veröffentlicht jedes Studienjahr für die Fächer aus Punkt 6 eine Liste der in diesem Studienjahr aktuell angebotenen einschlägigen Lehrveranstaltungen.

7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

- Projektstudium..... 6 Stunden

8. Kommunikationssysteme

- a) Vorlesung Kommunikationssysteme..... 3 Stunden
- b) Übung zur Vorlesung Kommunikationssysteme..... 2 Stunden
- c) Seminar Kommunikationssysteme 2 Stunden

9. Techniksoziologie und Technikpsychologie

- a) Vorlesung Techniksoziologie und Technikpsychologie
für Wirtschaftsinformatiker 2 Stunden
 - b) Seminar aus Techniksoziologie und Technikpsychologie..... 2 Stunden
- (4) Folgende Lehrveranstaltungen dienen im Sinne des § 6 Abs. 2 der Studienordnung zur praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung, sie können auf Antrag des Studierenden bis zum Höchstausmaß von 8 Semesterwochenstunden zur Gänze oder teilweise durch eine außeruniversitäre Feriapraxis ersetzt werden, sofern der Vorsitzende der Studienkommission nach Anhörung des zuständigen Universitätslehrers feststellt, daß die Absolvierung der Feriapraxis hinsichtlich ihres zeitlichen Umfanges und ihrer fachlichen Ausprägung einen angemessenen Ersatz für die Absolvierung der genannten Lehrveranstaltungen darstellt:
- Praktikum Software Engineering 4 Stunden
 - Praktikum Datenbanksysteme oder Wissensbasierte Systeme 4 Stunden
 - Seminar Ausgewählte Gebiete des Informationsmanagement 2 Stunden
 - Seminar Ausgewählte Gebiete des Information Engineering 2 Stunden
 - Seminar Kommunikationssysteme 2 Stunden
 - Projektstudium Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 4 Stunden
- (5) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gilt die Lehrveranstaltung Projektstudium gem. § 5 Abs. 3 Ziffer 7.

§ 6

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den für das Prüfungsfach gem. § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus.

§ 7

Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.
- (2) Diplomprüfungsfächer sind:
 - 1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker
 - 2. Informationsmanagement

3. Software Engineering
 4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten
 5. Data Engineering und Wissensverarbeitung
 6. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - besondere Informatik,
 - besondere Wirtschaftsinformatik,
 - besondere Betriebswirtschaftslehre,
 - besondere Volkswirtschaftslehre, einschließlich Volkswirtschaftspolitik,
 - Finanzwissenschaften,
 - Geo- und Umweltinformatik
 7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik
- (3) Vorprüfungsfächer sind:
1. Kommunikationssysteme
 2. Techniksoziologie und Technikpsychologie
- (4) Die Prüfungen aus den Diplomprüfungsfächern sind schriftlich und mündlich abzuhalten. Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind schriftlich abzuhalten. Die Projektdokumentation des Projektstudiums (§ 5 Abs. 3 Ziffer 7) gilt als schriftlicher Teil der Diplomprüfung, das Projektabgabegespräch, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistungen des Kandidaten im Projekt zu überprüfen ist, gilt als mündlicher Teil der Diplomprüfung für das Prüfungsfach gemäß § 7, Abs. 2 Ziffer 7.
- (5) Der Studiendekan hat je nach Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

§ 8

Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit nachzuweisen (§ 25 Abs. 1 AHStG).
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungs- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.
- (3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit einem Fach stehen, das die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wesentlich charakterisiert. Der Universitätslehrer, welcher die Diplomarbeit vergibt, ist verpflichtet, auf die Wahrung des engen thematischen Zusammenhangs mit der Wirtschaftsinformatik zu achten.
- (4) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 5 Abs. 2 lit. f AHStG).

- (5) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten, in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters. Die erste Diplomprüfung muß vollständig abgeschlossen sein.

- (6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.

§ 9

Akademischer Grad

- (1) Absolventinnen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung, "Magistra rerum socialium oeconomicarumque", Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec." verliehen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzusuchen. Dem Gesuch sind das Studienbuch anzuschließen sowie die Zeugnisse über die erste und die zweite Diplomprüfung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Hörer, die ihr Studium der Wirtschaftsinformatik vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, haben das Recht, entweder ihr Studium nach dem für sie bisher gültigen Studienplan fortzusetzen und zu beenden, oder sich durch eine schriftliche Erklärung diesem Studienplan zu unterwerfen.
- (2) Studierende, die den ersten Studienabschnitt nach einem der vorangegangenen Studienpläne der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Universität Linz absolviert haben und sich diesem Studienplan unterwerfen, bekommen den gesamten ersten Studienabschnitt ohne weiteren Antrag angerechnet.
- (3) Die im folgenden links angeführten Diplomprüfungen/Vorprüfungen des Studienplans für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 6.6.1991, sind zu den rechts angeführten Diplomprüfungen/Vorprüfungen dieses Studienplanes ohne Antrag des Studierenden und ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stundenumfang als gleichwertig anzuerkennen, sofern mindestens eine Lehrveranstaltung der betreffenden Diplomprüfung/Vorprüfung bereits vor der Unterwerfung unter diesen Studienplan positiv absolviert wurde.

I. Studienabschnitt

<i>Studienplan 1991</i>	<i>Studienplan 1995</i>
Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik	Mathematik und Statistik + Grundzüge der Informatik
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Organisationslehre	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
Grundzüge des Privatrechts o d e r Grundzüge des öffentlichen Rechts	Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
Fremdsprache o d e r Grundzüge und Methoden der Soziologie	Fremdsprache o d e r Grundzüge und Methoden der Soziologie
Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

II. Studienabschnitt

<i>Studienplan 1991</i>	<i>Studienplan 1995</i>
Systemanalyse	Informationsmanagement u n d Planung und Realisierung von Informatikprojekten
Datenorganisation	Data Engineering und Wissensverarbeitung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre o d e r Erste Besondere Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker
Besondere Betriebswirtschaftslehre, ausgenommen die nach Z. 3 gewählte sowie Betriebsinformatik	eines der angeführten Wahlfächer (Z. 6)
Anwendungsprogrammierung	Software Engineering
Unternehmensforschung Angewandte Statistik Ökonometrie	Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

- (4) Die im folgenden links angeführten Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungskombinationen des Studienplans für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 6.6.1991, sind zu den rechts angeführten Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungskombinationen dieses Studienplanes ohne Antrag des Studierenden und ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stundenumfang wechselseitig als gleichwertig anzuerkennen:

I. Studienabschnitt

<i>Studienplan 1991</i>	<i>Studienplan 1995</i>
Vorlesung Mathematik	Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker
Übung zu den Vorlesungen Mathematik	Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Wirtschafts- informatiker
Vorlesung Statistik	Vorlesung Statistik für Wirtschafts- informatiker
Übung zu der Vorlesung Statistik	Übung zu der Vorlesung Statistik für Wirtschaftsinformatiker
Vorlesung Informatik u n d Übungen zu den Vorlesungen Informatik	Vorlesung Informatik für Wirtschaftsinformatiker u n d Vorlesung Einführung in die Programmierung u n d Vorlesung Betriebssysteme
Praktika Informatik	Übung Einführung in die Programmie- rung u n d Programmierpraktikum
Vorlesung Algorithmen und Datenstruktu- ren	Vorlesung Algorithmen
Übungen zu den Vorlesungen Algorith- men und Datenstrukturen	Übung zur Vorlesung Algorithmen
Vorlesung Organisationslehre mit Übungen	Vorlesung Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung Übung zur Vorlesung Informations- systeme in Wirtschaft und Verwaltung
Vorlesung Datenorganisation	Vorlesung Datenmodellierung
Übung zu den Vorlesungen Datenorgani- sation	Übung zur Vorlesung Datenmodellierung

II. Studienabschnitt

<i>Studienplan 1991</i>	<i>Studienplan 1995</i>
Vorlesung Planung und Realisierung von Informatikprojekten	Vorlesung Methoden und Werkzeuge der Systemplanung
Übung zu den Vorlesungen Planung und Realisierung von Informatikprojekten	Übung zur Vorlesung Management von Informatikprojekten u n d Übung zur Vorlesung Informations-

management

Seminar Planung und Realisierung von Informatikprojekten	Seminar Ausgewählte Gebiete des Information Engineering
Vorlesung Informationsmanagement	Vorlesung Informationsmanagement
Vorlesung Datenbanksysteme I	Vorlesung Datenbanksysteme und Wissensbasierte Systeme
Übung zur Vorlesung Datenbanksysteme I und Praktikum aus Datenorganisation	Praktikum Datenbanksysteme oder Wissensbasierte Systeme
Verteilte Systeme	Vorlesung Kommunikationssysteme
Vorlesung Software Engineering	Vorlesung Grundlagen des Software Engineering
Praktika Software Engineering	Praktikum aus Software Engineering
Übung Software Engineering	Übung aus Software Engineering
Seminar Schnittstellenmanagement	Seminar Ausgewählte Kapitel des Software Engineering

- (5) Dieser Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wurde gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, idF des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 111/1994, vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß